



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2020
(OR. en)

8115/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0262 (NLE)

AVIATION 83
RELEX 347
USA 23

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –
und über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei,
Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei
betreffend die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011
unterzeichneten Luftverkehrsabkommens
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei,
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei,
Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei,
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2
Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei¹ (im Folgenden „Zusatzabkommen“) wurde am 16. und 21. Juni 2011 unterzeichnet.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien² wird der Beitritt Kroatiens zum Zusatzabkommen durch ein Protokoll zu diesem Abkommen geregelt, das vom Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, sowie Island und dem Königreich Norwegen geschlossen wird.
- (3) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens, anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union, (im Folgenden „Protokoll“).
- (4) Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Protokoll wurde am 8. März 2019 paraphiert.

¹ ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 16.

² ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.

- (5) Das Protokoll sollte gemäß Artikel 4 des Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – vorbehaltlich des Abschlusses – genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

¹ Der Wortlaut des Protokolls ist veröffentlicht in ... [ABl.-Fundstelle einfügen].

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß Artikel 4 des Protokolls vorläufig angewendet, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
